WSR
Andreas Messmer
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Fachberater Rating (DStV)
Diplom Betriebswirt (BA) · Ratinganalyst (RaFIn)

Andreas Messmer, WP/StB, 78244 Gottmadingen

Margrafenstr. 8
78244 Gottmadingen
www.wsr-messmer.com
andreas-messmer@gmx.de
☎🖷 0049 / (0)7731 / 97 76 76

Hinweise Juli 2008

A. Rechtsänderungen

1. Eigenheimrentengesetz („Wohn-Riester")

Der Bundesrat hat dem Eigenheimrentengesetz zugestimmt, das rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Gegenstand der Reform ist die verbesserte Einbeziehung von Wohnimmobilien in die Riester-Förderung der privaten Altersvorsorge. Ab sofort kann das angesammelte Guthaben aus einem Riester-Vertrag komplett für den Bau oder Erwerb eines Eigenheims oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung im Inland entnommen werden. Rückzahlung ist nicht mehr erforderlich. Ferner kann bei Rentenbeginn Geld aus dem Riester-Vertrag zur Tilgung eines Baudarlehens entnommen werden.
Bausparverträge können als zertifizierte Altersvorsorgeverträge ausgestaltet werden. Zunächst wird die Riester-Förderung für die laufenden Einzahlungen in den Bausparvertrag gewährt, später für die Tilgung des Bauspardarlehens, die spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahrs abgeschlossen sein muss.
Das lebenslang mietfreie Wohnen als Altersvorsorge soll der lebenslangen Privatrente gleichgestellt werden. Das gilt auch für das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Renten aus einem Riester-Vertrag müssen zu 100 v. H. versteuert werden.
Wer in eine selbstgenutzte Wohnung investiert, erhält keine Rente. Er muss jedoch ab Renteneintritt das zum Kauf oder Tilgung entnommene Kapital (= Wohnförderkonto) verteilt auf bis zu 20 Jahre als fiktive Rente versteuern.
Bei Renteneintritt kann sich der Steuerpflichtige auch für eine begünstigte Sofortversteuerung entscheiden.
Falls der Begünstigte das geförderte Eigenheim vor Ablauf des 20. Jahrs nach Renteneintritt verkauft oder nicht mehr selbst nutzt, erfolgt eine Nachversteuerung. Diese lässt sich vermeiden, indem der Saldo des Wohnförderkontos für ein anderes Eigenheim verwendet oder auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen wird.
Nicht von der Reform betroffen ist die Höhe der Altersvorsorge-Zulage mit bis zu 154 € jährlich je nach Höhe der geleisteten Beiträge zuzüglich 185 € Kinderzulage pro Kind. Für ab 2008 geborene Kinder erhöht sich die Kinderzulage auf 300 €.
Neu ist eine einmalige Zulagenerhöhung um 200 € für alle unter 25-Jährigen. Damit sollen junge Menschen einen Anreiz erhalten, frühzeitig mit der Altersvorsorge zu beginnen.

2. GmbH-Reform

Seit deutsche Unternehmen die Möglichkeit haben, als Rechtsform auch ausländische Gesellschaftsformen z. B. die britische „private limited company" zu wählen, steht die GmbH unter zunehmendem Konkurrenzdruck.
Um die GmbH für Unternehmensgründer attraktiver zu machen, hat der Bundestag eine umfassende Reform beschlossen. Dabei sollen vor allem die Gründung der Gesellschaft und die Aufbringung des notwendigen Kapitals erleichtert werden.
Das Mindeststammkapital einer GmbH wird zwar unverändert 25.000 € betragen, wovon wie bisher mindestens 12.500 € vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister einbezahlt werden müssen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine besondere Form der GmbH mit einem geringeren Stammkapital zu gründen, z. B. mit 1 € Stammkapital pro Gesellschafter. Für eine solche Gesellschaft gelten im Grundsatz die gleichen Regeln wie für eine vollwertige GmbH.

Die Gesellschafter müssen nicht für die Schulden der Gesellschaft einstehen, es sei denn, sie verpflichten sich persönlich, z. B. durch eine Bürgschaftserklärung gegenüber der Bank. Die Gesellschaft darf nicht als GmbH bezeichnet werden. Sie firmiert als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder abgekürzt „UG (haftungsbeschränkt)".
Von den Gewinnen der Unternehmergesellschaft können höchstens 75 v. H. an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Die restlichen 25 v. H. sind in eine gesetzliche Rücklage einzustellen. Soll die Gesellschaft als GmbH firmieren, muss das Stammkapital durch Satzungsänderung auf mindestens 25.000 € erhöht werden, z. B. durch Umwandlung der gesetzlichen Rücklage. Das Mindestkapital der GmbH kann also im Rahmen einer Unternehmergesellschaft „angespart" werden.
Bei einer GmbH mit nur einem Gesellschafter musste bisher das Stammkapital voll einbezahlt oder für den nicht einbezahlten Teil eine Sicherheit bestellt werden, z. B. eine Bankbürgschaft. Diese Sondervorschriften für die „Ein-Mann-GmbH" entfallen.
Zur Gründung einer GmbH und zur Änderung der Satzung wird nach wie vor ein Notar benötigt. Dasselbe gilt für eine UG (haftungsbeschränkt). Bei Gesellschaften mit höchstens drei Anteilseignern und nur einem Geschäftsführer kann die Gründung in einem vereinfachten Verfahren mit Hilfe eines Musterprotokolls erfolgen. Dadurch verringern sich die Notarkosten jedoch nur bei einem Stammkapital unter 25.000 €. Um Gründungen bei genehmigungspflichtigen Betrieben, z. B. bei Handwerkern oder Gaststätten, zu beschleunigen, kann die Gesellschaft auch bereits vor Eintragung in die Handwerksrolle oder vor Erteilung der staatlichen Genehmigung zum Handelsregister angemeldet werden.

3. Anspruch auf Freistellung bei pflegebedürftigen Angehörigen

Seit 1. Juli 2008 haben Beschäftigte bei akut auftretendem Pflegebedarf eines nahen Angehörigen ein Recht auf Freistellung an bis zu zehn Arbeitstagen. Außerdem können Beschäftigte in größeren Betrieben bis zu sechs Monate Pflegezeit für langfristige Pflege beanspruchen. Den Freistellungsanspruch haben Arbeitnehmer und Auszubildende, aber auch arbeitnehmerähnliche Selbständige, die wirtschaftlich unselbständig sind, z. B. Heimarbeiter. Als nahe Angehörige gelten

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
- leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder auch des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Pflegebedürftig sind Personen ab Pflegestufe I.
Ab Ankündigung der Pflegefreistellung bis zum Ende der Freistellung besteht Kündigungsschutz.

Kurzzeitige Freistellung bis zehn Arbeitstage
Wird ein naher Angehöriger akut pflegebedürftig, d. h. unerwartet und plötzlich, muss der Beschäftigte seinen Arbeitgeber unverzüglich darüber informieren, für welche Zeit er die kurzzeitige Freistellung beansprucht, um selbst zu pflegen oder die Pflege zu organisieren. Der Arbeitgeber kann eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und die Erforderlichkeit der ergriffenen Maßnahmen verlangen. Das Arbeitsentgelt von Auszubildenden ist während der kurzzeitigen Freistellung fortzuzahlen. Andere Beschäftigte haben regelmäßig nur dann einen Lohnfortzahlungsanspruch, wenn Ehepartner, Eltern, Geschwister, Abkömmlinge oder Lebenspartner gepflegt werden, und nur für bis zu fünf Tage.

Pflegezeit bis sechs Monate
Für langfristige Pflege eines Angehörigen in häuslicher Umgebung haben Beschäftigte in Betrieben ab 16 Mitarbeitern Anspruch auf Pflegezeit mit Kündigungsschutz, jedoch ohne Entgeltfortzahlung. Der Arbeitnehmer muss die Pflegezeit mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und den Zeitraum bestimmen. Teilweise Freistellung, d. h. Teilzeitarbeit in der Pflegezeit, ist mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die Verteilung der Arbeitszeit muss schriftlich vereinbart werden.
Eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder der Pflegekasse über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen muss vorgelegt werden. Die Pflegezeit endet vier Wochen, nachdem der Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder die häusliche Pflege nicht mehr möglich oder zumutbar ist, spätestens jedoch nach sechs Monaten. Der Arbeitgeber ist über veränderte Umstände unverzüglich zu unterrichten, z. B. Heimunterbringung des Angehörigen. Sozialversicherungsrechtlich endet das Beschäftigungsverhältnis mit dem Beginn der Pflegezeit. Die Pflegekasse entrichtet für den Pflegenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung. Ist der Beschäftigte nicht beitragsfrei familienversichert, erhält er von der Pflegekasse einen Zuschuss zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.
Stellt der Arbeitgeber eine Ersatzkraft ein, kann er den Arbeitsvertrag befristen bis zum voraussichtlichen Ende der Pflegezeit. Kehrt der Beschäftigte vorzeitig zurück aus der Pflegezeit, hat der Arbeitgeber ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Ersatzkraft innerhalb von zwei Wochen. Die Pflegezeit kann für jeden pflegebedürftigen Angehörigen bis höchstens sechs Monate beansprucht werden.

B. Einkommensteuer

1. Verlustvorträge nicht mehr vererblich

Ist ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften in einem Kalenderjahr nicht möglich, können die nicht ausgeglichenen Verluste bis 511.500 €, bei Ehegatten bis 1.023.000 € zurückgetragen und mit positiven Einkünften des Vorjahrs verrechnet werden. Verbleiben auch nach Verlustrücktrag noch nicht ausgeglichene Verluste, werden diese zur Verrechnung auf die Folgejahre vorgetragen.
Bisher konnten nicht ausgeglichene Verluste des Erblassers von den Erben genutzt werden. Erbten z. B. die Kinder, konnten sie die Verlustvorträge des Erblassers mit eigenen positiven Einkünften verrechnen. Diese langjährige Rechtsauffassung hat der Bundesfinanzhof aufgegeben. Verluste sind nicht mehr vererblich, denn sie seien untrennbar mit der Person des Erblassers verbunden. Das neue Recht gilt nicht für Erbfälle bis 12. März 2008.

2. Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können nur begrenzt als Sonderausgabe abgezogen werden:

- Bei Arbeitnehmern und Rentnern
  wegen der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers oder der Rentenkasse höchstens 1.500 €, bei Ehegatten 3.000 €,
- bei Selbständigen höchstens 2.400 €,
  falls Ehegatte ebenfalls privat versichert 4.800 €.

Mit diesen Höchstbeträgen sind auch die Beiträge zur Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung abgegolten. Laut Bundesverfassungsgericht sind die Höchstbeträge verfassungswidrig, soweit Beiträge zu einer sozialhilfegleichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Leider lässt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aus fiskalischen Gründen Zeit bis Ende 2009, den Sonderausgabenabzug neu zu regeln. Deshalb bleibt es bis einschließlich 2009 bei den zu niedrigen Höchstbeträgen.

3. Einkunftsgrenze beim Kindergeld

Eltern erhalten für volljährige Kinder in Ausbildung, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kindergeld oder einen Kinder- und Betreuungsfreibetrag nur, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes jährlich 7.680 € nicht überschreiten. Ausbildungsbedingter Mehrbedarf darf von den Einkünften und Bezügen abgezogen werden, z. B. Studiengebühren, PC-Kosten oder Fachbücher, jedoch nicht Kosten für die auswärtige Unterbringung.
Abzugsfähig sind auch gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge und private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes, z. B. bei einem Kind im Lehramts-Vorbereitungsdienst oder im Referendariat nach dem ersten juristischen Staatsexamen. Der Bundesfinanzhof erlaubt jedoch keinen Abzug von Beiträgen zur privaten Krankenzusatz-, Renten- oder Haftpflichtversicherung und von einbehaltener Lohn- und Kirchensteuer.

4. Barlohn oder Sachlohn?

Sachlohn kann für einen Arbeitnehmer günstiger sein als Barlohn. Erhält der Arbeitnehmer z. B. Waren oder Dienstleistungen, die zur Liefer- oder Leistungspalette des Arbeitgebers gehören, sind diese Sachbezüge bis zu einem Wert von 1.080 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, z. B. wenn der Mitarbeiter einer Tankstelle umsonst oder verbilligt tanken darf.
Ein Sachbezug liegt jedoch nicht vor, wenn der Arbeitnehmer zwar Anspruch auf einen Barlohn hat, der Barlohn aber in Form von Waren oder Dienstleistungen ausbezahlt wird. Ein Sachbezug setzt voraus, dass der Arbeitnehmer nach Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag seine Bezahlung in Form von Waren oder Dienstleistungen erhält. Ein Wahlrecht des Arbeitnehmers ist laut Bundesfinanzhof nicht ausreichend.

Beispiel: Die Arbeitnehmer eines Möbelhauses erhalten auf Wunsch anstelle des tariflichen Urlaubsgelds einen Warengutschein, mit dem sie Möbel einkaufen können. Das Urlaubsgeld unterliegt als Barlohn der Lohnsteuer und der Sozialversicherung, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Barauszahlung oder den Gutschein wählt. Entscheidet sich der Arbeitnehmer für den Gutschein, verwendet er seinen Barlohn zum Kauf von Möbeln. Ein Sachbezug würde nur dann vorliegen, wenn im vorhinein Auszahlung des Urlaubsgelds in Form von Möbeln vereinbart worden wäre ohne Wahlrecht des Arbeitnehmers.

C. Sonstiges

1. Umsatzsteuer bei Gutscheinen

Der Verkauf eines Geschenkgutscheins, der auf einen bestimmten €-Betrag lautet, ist umsatzsteuerlich regelmäßig unbeachtlich. Der Unternehmer hat mit dem Verkauf des Gutscheins noch keine Leistung erbracht. Eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung liegt erst dann vor, wenn der Gutschein eingelöst wird. Die Zahlung für den Gutschein ist auch keine Anzahlung, die sofort versteuert werden müsste, es sei denn, der Gutschein wird für eine bestimmte, konkret bezeichnete Leistung ausgestellt, z. B. für ein Abendessen in einem Restaurant.

Beispiel: Ein Buchhändler verkauft Geschenkgutscheine über 25 €. Gegen Vorlage des Gutscheins kann frei aus dem Sortiment der Buchhandlung gewählt werden, zu dem auch Kalender und Schreibwaren gehören. Der Preis für den Gutschein unterliegt noch nicht der Umsatzsteuer. Zu versteuern ist erst die Lieferung bei Einlösung des Gutscheins. Bezieht sich der Gutschein jedoch auf eine konkrete Leistung, z. B. ein Buch, muss der Preis für den Gutschein als Anzahlung sofort versteuert werden.

2. Eigenheimzulage für Wohnungen im Ausland

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs verstößt die Beschränkung der Eigenheimzulage auf Wohnungen im Inland gegen den EG-Vertrag. Anders als im Eigenheimzulagengesetz vorgesehen, sind damit auch selbstgenutzte Wohnungen oder Gebäude in EU- oder EWR-Staaten begünstigt, z. B. in Österreich, Spanien oder Norwegen, nicht jedoch in der Schweiz oder den USA. Die Eigenheimzulage wird bis zu acht Jahre lang gewährt, sofern der Bauantrag bis 31. Dezember 2005 gestellt oder der Kaufvertrag für die Wohnung bis zu diesem Termin abgeschlossen wurde. Neufälle ab 2006 sind nicht mehr begünstigt.
Die Wohnung muss vom Eigentümer selbst zu Wohnzwecken genutzt oder einem Angehörigen, z. B. einem studierenden Kind, unentgeltlich überlassen werden. Ein ganzjähriges Bewohnen ist nicht erforderlich. Damit sind auch Ferienwohnungen begünstigt, die nicht vermietet werden, sofern ein ganzjähriges Bewohnen nicht bautechnisch unmöglich oder untersagt ist, z. B. in einem Sondergebiet für Ferienwohnungen. Die Zulage steht jedem Steuerpflichtigen nur für 1 selbstgenutzte Wohnung zu. Ehegatten können die Zulage für 2 Objekte in Anspruch nehmen, auch wenn beide Objekte demselben Ehegatten gehören.
Die Eigenheimzulage kann auch nachträglich noch beantragt werden, sofern sie nicht bereits verjährt ist.
Voraussetzung ist, dass die Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Beispiel: Zahnarzt Erich lebt mit seiner Ehefrau und zwei Kindern, acht und zehn Jahre alt, in München im eigenen Haus, für das er bereits Eigenheimzulage erhalten hat. Erich hat 2004 eine Finca auf Mallorca für 150.000 € erworben, die er nach Umbau seit Oktober 2004 regelmäßig in den Ferien und an manchen Wochenenden nutzt. Dazwischen steht das Haus leer.
Erich erhält auf Antrag ab 2004 acht Jahre lang Eigenheimzulage mit 1.250 € + 800 € für jedes Kind = 2.850 € im Jahr, wenn die positiven Einkünfte der Ehegatten 2004 und 2003 insgesamt 200.000 € nicht übersteigen.

Die Kinderzulage wird gewährt, solange die Eltern Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag haben. Nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 soll die Kinderzulage weiterhin bis zum 27. Geburtstag des Kindes gewährt werden, z. B. wenn das Kind noch studiert, während die Altersgrenze für Kindergeld und Kinderfreibetrag auf 25 Jahre abgesenkt wurde.

3. Rentenversicherungspflicht für selbständige Lehrer und Trainer

Betroffen sind selbständige Dozenten an Universitäten, Fachhochschulen oder Volkshochschulen, Lehrer in der Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung, aber auch selbständige Aerobic- oder Personaltrainer, z. B. in Fitnessstudios. Unabhängig von der Zahl der Auftraggeber besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, regelmäßig zum vollen Beitragssatz 19,9 v. H., falls der Lehrer hauptberuflich selbständig tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Schuldner der Beiträge ist allein der Selbständige. Das Bundesverfassungsgericht hält die Versicherungspflicht für verfassungsgemäß. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen nicht versicherungspflichtigen Selbständigen liege nicht vor. Der Gesetzgeber habe selbständige Lehrer usw. zu Recht als besonders schutzbedürftig eingestuft, weil ihr Lebensunterhalt primär auf der eigenen Arbeitskraft beruhe.

4. Künstlersozialabgabe

Selbständige Künstler und Publizisten sind sozialversicherungspflichtig in der Künstlersozialversicherung. Als Künstler gilt, wer Musik oder bildende oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Ein Publizist ist als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch oder lehrend tätig. Der Künstler trägt die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Hälfte tragen der Bund und Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an freie Künstler und Publizisten vergeben und durch die Verwertung Einnahmen erzielen, z. B. Verlage, Galerien, Rundfunkanbieter, Museen und Werbeagenturen durch Zahlung der Künstlersozialabgabe. Ein Unternehmen ist auch abgabepflichtig, wenn es regelmäßig Aufträge zur Gestaltung von eigenen Katalogen, Geschäftsberichten, Prospekten, Broschüren, Zeitungsberichten, Internetauftritten, Newslettern oder Produkten an Grafikdesigner, Layouter, Illustratoren, Texter, Fotografen, Visagisten oder Produktdesigner vergibt, die als Einzelunternehmer oder Personengesellschaft tätig sind.

Beispiele für Künstlersozialabgabepflicht

- Möbelhersteller aus dem Honorar des Möbeldesigners.
- Apotheker-Verlag aus dem Honorar des pensionierten Lehrers für regelmäßige Artikel in der Kundenzeitschrift.
- Supermarktkette aus dem Honorar des Grafikdesigners für den Entwurf eines Verkaufsprospekts.
- Gaststätte aus der Gage des Musikers.

Der Auftraggeber schuldet keine Künstlersozialabgabe, wenn der ausführende Künstler oder Publizist als GmbH auftritt.
Alle Entgelte einschließlich Auslagen, z. B. Transportkosten, jedoch ohne Umsatzsteuer, sind der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven bis 31. März des Folgejahrs zu melden. Die Entgelte müssen aufgezeichnet und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden, sonst kann geschätzt und ein Bußgeld festgesetzt werden. Der Beitragssatz 2008 für abgabepflichtige Unternehmen beträgt 4,9 v. H. Es sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten.
Die Betriebsprüfer der Rentenversicherung prüfen flächendeckend die rechtzeitige und vollständige Abführung der Künstlersozialabgabe und fordern nicht abgeführte Beiträge rückwirkend für regelmäßig fünf Jahre nach.

5. Basiszins der Deutschen Bundesbank

Ab 1. Juli 2008 3,19 v. H.
Der gesetzliche Verzugszins beträgt bei Verbrauchergeschäften 8,19 v. H. und im sonstigen Rechtsverkehr 11,19 v. H.

Mit freundlichen Grüßen